

Datum: 17.11.2021  
Amt: 60 - Ortsbauamt  
Verantwortlich: Franke, Ulrike  
Aktenzeichen: 632.21  
Vorgang: ATU (ö) 10.03.2020 Drucksache Nr.2020/027  
GR (ö) 20.07.2021 Drucksache Nr.2021/101

Unterschrift

**Beratungsgegenstand**

**Bauantrag**  
**Karlstraße 27, Flst.1023/1**  
**- Erweiterung des bestehenden Containerkindergartens**

**Ausschuss für Technik und Umwelt**      **30.11.2021**      **öffentlich**      **beschließend**

**Anlagen:**  
Lageplan v. 10.11.2021, M 1:500  
Grundriss EG v. 10.11.2021, unmaßstäblich  
Ansichten / Schnitt v. 10.11.2021, unmaßstäblich

**Kommunikation:**  
Priorität E: ./.

**Finanzielle Auswirkungen:**       Ja       Nein

Ergebnishaushalt       Investitionsmaßnahme  
Teilhaushalt:      / Produktgruppe:      Investitionsauftrag:

	<b>Ausgaben in €</b>	<b>lfd. Jahr</b>	<b>Folgejahr(e)</b>	<b>Einnahmen in €</b>	<b>lfd. Jahr</b>	<b>Folgejahr(e)</b>
Planansatz						
üpl / apl						
Gesamt						

**Auswirkungen auf das Klima:**       Ja       Nein

+2       +1       0       -1       -2

Begründung:

### **Beschlussvorschlag:**

1. Von der Sachdarstellung der Verwaltung wird zustimmend Kenntnis genommen.
2. Die Gemeinde erteilt dem vorliegenden Bauantrag ihr Einvernehmen nach § 36 Abs.1 BauGB.

### **Sachdarstellung:**

Beantragt wird die Baugenehmigung für die Erweiterung des bestehenden Containerprovisoriums um eine Kindergartengruppe auf dem Grundstück Karlstraße 27, Flurstück 1023/1.

Die Gemeinde Reichenbach an der Fils betreibt in der Karlstraße 27, in einem Containerprovisorium, eine Kindertageseinrichtung mit zwei Gruppen.

Im Rahmen der Kindergartenbedarfsplanung 2021/2022 hat der Gemeinderat am 20.07.2021 die Realisierung einer dritten Gruppe für den Kindergarten Karlstraße beschlossen, welche dringend zur Deckung des Platzbedarfs im Ort erforderlich ist.

Die beantragte Erweiterung des bestehenden Containerkindergartens umfasst einen Schlaf- und Gruppenraum für zehn Krippenkinder im Alter bis zu drei Jahren.

Mit dem Containerprovisorium soll die Zeit bis zur Errichtung eines Kinderhauses überbrückt werden. Geplant ist eine Nutzungsdauer von 24 Monaten.

Von Seiten der Verwaltung wird vorgeschlagen, dem vorliegenden Bauantrag das Einvernehmen der Gemeinde nach § 36 Abs.1 BauGB zu erteilen.